

**1. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Erklärung des Kl. Liederner Baches zum Laichschonbezirk vom 13.12.2000**

Aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 22.3.1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird die Verordnung zur Erklärung des Kl. Liederner Baches zum Laichschonbezirk vom 16.10.1984 wie folgt geändert:

A.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Laichschonbezirk sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Gefährdung der im Kl. Liederner Bach lebenden Fischarten führen können. Dies gilt insbesondere für die Entnahme von Laich, Pflanzen, Schlamm, Sand, Kies, Stein, Erde o.ä. Bodenmaterialien.

B.

An § 2 Abs. 3 werden folgende Absätze angefügt:

(4) Abs. 1 gilt nicht für die im Rahmen des § 3 durchgeführte ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.

(5) Für die Einleitung und Entnahme von Wasser aus dem Kl. Liederner Bach gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes. Bei der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Fischfauna besondere Rücksicht zu nehmen.

C.

In § 3 Abs. 3 und § 4 werden die Worte „Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Binnenfischerei – in Hannover“ durch die Worte: „Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Dezernat Binnenfischerei – in Hildesheim“ ersetzt.

D.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Uelzen, den 13.12.2000

Landkreis Uelzen

  
Landrat

  
Oberkreisdirektor